

Stellungnahme zum Sonderfonds für Kulturveranstaltungen

Der Sonderfonds für Kulturveranstaltungen versagt bei der Beteiligung der Verleihbranche

Der Sonderfonds für Kulturveranstaltungen (SfK) soll der gesamten Kinowirtschaft auch als Instrument zur Beteiligung der Wertschöpfungskette dienen. Aber kein einziger Verleiher erhält auch nur einen Cent aus diesem Programm. Wir erläutern die Gründe für das Scheitern und schlagen für zukünftige Pandemieszenarien einen neuen Ansatz vor.

Vorab die Kernpunkte:

Die indirekte Berücksichtigung der Wertschöpfungskette – zu kompliziert

Die Verleihbeteiligung am SfK-Programm sollte indirekt über einen Verteilmechanismus im Sinne eines Aufschlages auf die Filmmiete erfolgen. Dieser Verteilmechanismus soll im Rahmen einer Branchenvereinbarung zwischen Verleih- und Kinoverbänden vorab geregelt werden, die Freigabe für diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Bewertung und Genehmigung durch die BKM. Ob eine Beteiligung der Verleiher überhaupt möglich ist, muss vom einzelnen Theaterbetreiber in einem mehrstufigen Verfahren geprüft werden. Für die Verleiher ist dieses Prüfverfahren eine klassische Blackbox.

Fehlende Transparenz

Bei circa 1.600 Kinoobjekten in Deutschland war es nicht möglich, belastbare flächendeckende Informationen über die Antragsituation und die bewilligten Hilfen zu erhalten. Seit Anfang August hat der VdF gemeinsam mit der AG Verleih versucht, Gespräche mit den Theaterverbänden über den Abschluss einer möglichen Vereinbarung zu führen. Nur HDF-Kino stand für Gespräche zur Verfügung. Die Kinovertreter im HDF-Hauptausschuss konnten keine Hilfen generieren, die eine Verleihbeteiligung ermöglicht hätte. Die AG Kino/Gilde stand leider für klärende Gespräche nicht zur Verfügung.

Bürokratie-Monster bei geringen Beträgen

Nur einzelne Kinos hätten die Möglichkeit gehabt, die Verleiher zu beteiligen. Dies wissen die Kinos aber erst, nachdem sie den Zuwendungsbescheid erhalten haben. Im positiven Fall wäre dann ein geringer Anteil dieser Hilfen auf alle Verleiher umzulegen, wobei pro Antragsmonat 4 bis 5 Spielwochen zu berücksichtigen wären und in einem Kinocenter pro Spielwoche 15 bis 20 Filme eingesetzt werden. Betroffene Kinos und Verleiher müssten dann also zahlreiche Korrekturrechnungen und Korrekturgutschriften mit geringen Eurobeträgen erstellen.

Steuerrechtliche Risiken

Trotz Rückfragen bei der BKM bleiben zahlreiche Fragen zur steuerrechtlichen Behandlung bei einer Verleihbeteiligung offen.

Sensible Informationen - Die Höhe der Hilfen

Bei Kenntnis der Höhe der Hilfe können sachverständige Dritte betriebliche Geschäftsgeheimnisse ableiten.

Das SfK-Programm taugt nicht für den Verleih

Das SfK-Programm ist gut gemeint, hilft unseren Mitgliedern aber in keiner Weise. Wir schlagen ein anderes System für pandemische Zeiten vor.

Auf den nächsten Seiten unsere Analyse und unser Vorschlag.

Der Sonderfonds für Kulturveranstaltungen versagt bei der Beteiligung der Verleihbranche – wir benötigen ein IT-gestütztes Referenzsystem

Stellungnahme des VdF

Der Sonderfonds für Kulturveranstaltungen (SfK) soll der gesamten Kinowirtschaft auch als Instrument zur Beteiligung der Wertschöpfungskette dienen. Wir erläutern nachfolgend die Gründe für das Scheitern dieses Ansatzes.

Die Filmtheater können auf zwei unterschiedliche Sonderprogramme zurückgreifen. Das SfK-Programm ist dabei für die Filmtheaterwirtschaft im Vergleich zu den sogenannten Überbrückungshilfen III (ÜB-III) deutlich unattraktiver, obwohl im ÜB-III „nur“ die Fixkosten gedeckelt werden.

Die Verleihfirmen investieren in die Herstellung und Vermarktung von Kinofilmen. Wenn die Auswertung im Kino pandemiebedingt untersagt wird, und/oder wenn die Verwertungsbedingungen im Kino pandemiebedingt deutlich negativ belastet werden, sinken die Erlöse unserer Mitglieder rapide. Die Verleiher schließen für jeden einzelnen Film mit den Kinobetreibern zivilrechtliche Verträge ab, in denen je Film und Spielwoche variable prozentuale Anteile an den Ticketerlösen der Kinos (Filmmiete) vereinbart werden. Schlechte Kinoergebnisse schreiben sich bei den nachfolgenden Verwertungen negativ in den Bilanzen unserer Mitglieder und deren Lizenzgebern (Produzenten und Weltvertriebe) fort. Für diese negativen Geschäftsergebnisse gab und gibt es, anders als bei den direkten Kulturveranstaltern wie den Kinos, keinerlei staatliche finanzielle Ausgleichszahlung. Somit müssen wir als Verleihsparte erneut – wie bei dem ÜB-III-Programmen – feststellen, dass unsere Mitglieder keine nennenswerten Hilfen erhalten haben. Dies ist bezogen auf unsere Klientel ein komplettes Staatsversagen.

Die indirekte Berücksichtigung der Wertschöpfungskette

Aus dem Regelwerk des SfK-Programms lässt sich nicht direkt ableiten, dass Verleihfirmen überhaupt an dem Programm partizipieren können. Seitens der Politik wurde uns aber versichert, dass die Verleihfirmen indirekt über einen Verteilmechanismus an den SfK-Hilfen beteiligt werden sollten. Dieser Verteilmechanismus soll im Rahmen einer Branchenvereinbarung geregelt werden. In dieser Vereinbarung soll ein bestimmter Aufschlag auf die Filmmieten geregelt werden, wobei die gesamte Vereinbarung unter der abschließenden Bewertung und Genehmigung durch die BKM erfolgen sollte. Der Verteilmechanismus fokussiert auf die individuelle wirtschaftliche Situation des jeweiligen Antragstellers (hier der Kinos); die individuelle Situation des Verleihs wird nicht betrachtet. Ob eine Beteiligung der Verleiher überhaupt möglich ist, muss vom Theaterbetreiber in einem mehrstufigen Verfahren geprüft werden. Für die Verleiher ist dieses Prüfverfahren eine klassische Blackbox.

Ein Kino muss zunächst seine anerkannten Veranstaltungskosten pro Spielstelle und Zeitraum (in der Regel ein Monat) bestimmen. Liegen seine Ticketeinnahmen über den Veranstaltungskosten, erhält das Kino keine Hilfe. Sind die Ticketeinnahmen geringer als die Veranstaltungskosten, hat das Kino Anspruch auf eine SfK-Hilfe. In diesem Fall berechnet das Kino die Differenz zwischen Kosten und Einnahmen. Der ermittelte Unterdeckungswert wird von den Ticketeinnahmen abgezogen. Ist das Delta 0 oder kleiner 0, erhält das Kino die Hilfe in Höhe von Delta; der Verleiher geht auch in diesem Fall leer aus. Ist das Delta größer als 0, bestünde die Möglichkeit einer Verleihbeteiligung. (Beispiel: Ein Kino hat anerkannte Veranstaltungskosten in Höhe von 260 Teuro, seine Ticketeinnahmen betragen 130 Teuro, das Kino erhält SfK-Hilfen in Höhe von 130 Teuro, der Verleih erhält 0 Euro. Erzielt das Kino 160 Teuro Ticketeinnahmen, erhält es bei gleichbleibenden Kosten von 260 Teuro eine SfK-Hilfe in

Höhe von 100 Teuro; gleichzeitig wäre aber noch eine mögliche Verteilmasse (Delta) in Höhe von 60 Teuro vorhanden).

Im Delta-Fall müsste das Kino auf seine Filmmieten verschiedene Filmmietenaufschläge berechnen und prüfen, ob diese Aufschläge noch durch das Delta gedeckt sind.

Fehlende Transparenz

Bei circa 1.600 Kinoobjekten in Deutschland, die alle mehrmonatige Erfahrungen mit der ÜB-III-Antragstellung und keine Erfahrung mit der SfK-Antragstellung haben, war es nicht möglich, belastbare Informationen über die Antragsituation zu erhalten. Unsere Bitte an BMWI und BKM, entsprechende detaillierte Informationspflichten der Antragsteller an ihre Partner in der Wertschöpfungskette direkt bei den Q + A's des SfK-Programms vorzusehen, wurde nicht aufgegriffen.

Wir befürchten, dass BMWI und BKM beim SfK-Programm auch keine zentralen Informationsstrukturen über den Umfang der Nutzung des Programms nach Veranstaltungssparten vorsehen wird. Staatlicherseits wird es wohl keine belastbaren Informationen über die Inanspruchnahme des Programmes im Hinblick auf Anzahl der Teilnehmer, Anzahl der Bewilligungen sowie Höhe der Zuwendungen nach Veranstaltungssparten geben. Ebenso wenig sind detaillierte Statistiken für einzelne Sparten wie zB die Kinobranche zu erwarten.

Keine Basis für den Abschluss einer Branchenvereinbarung

Seit Anfang August hat der VdF gemeinsam mit der AG Verleih versucht, Gespräche mit den Theaterverbänden über den Abschluss einer möglichen Vereinbarung zu führen. Nur HDF-Kino stand für Gespräche zur Verfügung. Die AG Kino/Gilde, deren Mitglieder am stärksten von spartenbezogenen Hilfsprogrammen profitieren, hat andere Prioritäten gesetzt und nicht an den Gesprächen teilgenommen.

Monatliche Wahl der Hilfe und Zeitpunkt der Kenntnis

Ab Juli 2021 haben die Filmtheater ja die Wahl der Beantragung zwischen ÜB-III oder SfK. Diese Wahlmöglichkeit zieht sich über den gesamten Zeitraum Juli bis September fort.

Bei den ÜB-III-Hilfen spielt die Bedeutung der Umsätze der entsprechenden Monate des Jahres 2019 eine besondere Rolle. Nur wenn der beantragte Monat 2021 mindestens um 30% unter dem entsprechenden Monat des Jahres 2019 liegt, besteht die Möglichkeit ÜB-III-Hilfen in Anspruch zu nehmen. Die Kenntnis über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von ÜB-III liegt aber erst zum Monatsende vor, denn erst dann liegen die exakten Umsätze aus Ticketverkäufen, Werbung und Concessions vor.

Nach unseren Gesprächen mit den HDF-Vertretern gehen wir davon aus, dass viele Kinos für den Monat Juli ÜB-III-Hilfen in Anspruch genommen haben. Für den Monat August hat sich erst Ende August abgezeichnet, ob die Kinos ÜB-III beanspruchen können oder nicht. Nach unserer Kenntnis trifft dies nur vereinzelt auf einige Filmtheater zu.

Zur Nutzung des SfK-Programms hat uns die HDF-Vorstandsvorsitzende Christine Berg mitgeteilt:

„wie besprochen haben wir einige Zahlen zusammengetragen, um einen guten Überblick über die Beantragung beim Kultursonderfonds zu erhalten.

Dazu haben wir in erster Linie die Hauptausschussmitglieder um Auskunft gebeten. Von 109 Kinostandorten konnten 30 Standorte nur beantragen, lediglich 20 sind zurzeit förderfähig. Insgesamt erhalten diese 20 Standorte eine Gesamtsumme in Höhe von 1,3 Mio. Euro für den Teilersatz der anererkennungsfähigen Veranstaltungskosten. Um einen vollständigen Ersatz der anererkennungsfähigen Veranstaltungskosten zu ermöglichen, wären weitere 38% Hilfen notwendig gewesen, die aber wegen der Deckelung durch die Ticketeinnahmen nicht bewilligt werden konnten. Diese Zahlen sind für den Zeitraum Juli/August.

Für die Monate September – November haben alle klar gesagt, dass sie nicht davon ausgehen zu beantragen, da die Vorverkaufszahlen gut sind, so dass Einnahmen und Kosten sich voraussichtlich decken werden.“

Bürokratie-Monster

Bei unseren Gesprächen mit den Kinodelegierten haben wir die Frage der praktischen Umsetzung einer möglichen Verleihbeteiligung gestreift. Nur einzelne Kinos werden in den jeweiligen Monaten überhaupt die Möglichkeit haben, Verleiher mit einem bestimmten Prozentsatz zu beteiligen. Ob die Kinos diese Möglichkeit haben, wissen sie aber erst, wenn sie den Zuwendungsbescheid für den einzelnen Monat und das Kinoobjekt erhalten haben. Zu diesem Zeitpunkt haben sie aber bereits (so unsere Hoffnung) ihre Filmmietschulden gegenüber den einzelnen Verleiher beglichen. Von besonderer Bedeutung ist, dass bundesweit jeder Film pro Spielwoche (Donnerstag bis Mittwoch) abgerechnet wird. Pro Antragsmonat sind also 4 bis 5 Spielwochen zu berücksichtigen, wobei natürlich keine genaue Monatszuordnung erfolgt. Durchschnittlich kalkulieren wir pro Monat zwischen 40 bis 60Tausend Spielfilmgutschriften. Kinos mit einem Delta für die Beteiligung müssten dann also für alle Abrechnungen in den entsprechenden Monaten Korrekturgutschriften erstellen. Korrekterweise müssten sie alle relevanten Verleiher kontaktieren und diese auffordern, entsprechende Korrekturrechnungen zu stellen. Bei internen Probeberechnungen haben wir festgestellt, dass die Korrekturbeträge in der Masse bei einem Kinoobjekt im 2stelligen Eurobereich je Gutschrift liegen würden.

Steuerrechtliche Risiken

Trotz Rückfragen bei der BKM bleiben zahlreiche Fragen zur steuerrechtlichen Behandlung bei einer Verleihbeteiligung offen:

- Wie wären korrigierte Verleihgutschriften steuerrechtlich zu behandeln?
- Müssen auf diese Erlöse FFA-Abgaben vom Kinobetreiber gezahlt werden?
- Akzeptieren Landesrechnungshöfe die kalkulatorisch erhöhten Filmmietenzuschläge in den Kinoanträgen?
- Akzeptieren die lokalen Finanzämter die steuerrechtliche Einordnung der Zuschläge?
- Wie ist mit eventuellen Rückforderungsansprüchen durch den Kinobetreiber an den Verleih bzw. an den Produzenten umzugehen?

Die Höhe der Hilfen sind Geschäftsgeheimnisse

Im Monat August werden diverse Kinounternehmen nur das SfK-Programm in Anspruch nehmen können, weil ihr Umsatzrückgang nicht ausreicht, um ÜB-III Hilfen zu beantragen.

Die konkrete Auskunftsbereitschaft der Betreiber ist zurückhaltend. Bei der Ermittlung der möglichen Verleihbeteiligung spielen die Höhe der Veranstaltungskosten und die Höhe der Ticketeinnahmen eine herausragende Rolle. Die Höhe der Ticketeinnahmen für einzelne Filme sind in der Kinobranche kein großes Geheimnis. Der VdF veröffentlicht wöchentlich alle Besucher- und Umsatzdaten aller eingesetzten Filme auf Basis einer Gesamterhebung und nicht auf Basis einer Stichprobe. Eine Zuordnung auf einzelne Kinobetriebstypen ist dann näherungsweise möglich. Die Höhe der Betriebskosten eines Kinos ist aber ein klassisches Geschäftsgeheimnis. Wenn die Kinos also die Höhe möglicher SfK-Hilfen bekannt geben würden, ist die Berechnung von Veranstaltungskosten für ein spezielles Kinoobjekt für Branchenteilnehmer näherungsweise möglich. Da in Zeiten von Personalknappheit der wesentliche Kostenfaktor neben der Filmmiete die Höhe der Gewerbemiete ist, ist nicht verwunderlich, dass kaum Bereitschaft zur Offenlegung dieser sensiblen Geschäftsdaten besteht.

Die Verleihbranche braucht in der Pandemie andere Instrumente: das IT gestützte Referenzsystem

ÜB-III und SfK sind gut gemeint, helfen unseren Mitgliedern aber in keiner Weise.

Filmvorführungen in ortsfesten Filmtheatern während pandemisch bedingter Einschränkungen erfüllen die Bedingungen zur Teilnahme an den Programmen ÜB-III und/oder SfK. Für die Durchführungen dieser Filmveranstaltungen erhalten die Filmtheater einen bestimmten Zuschussbetrag auf monatlicher Basis. Sämtliche Besucher und Ticketeinnahmen aller Filmveranstaltungen werden wegen gesetzlicher Meldepflicht gemäß FFG von den Verleihfirmen monatlich regelmäßig an die Filmförderungsanstalt gemeldet. In den Zahlen der FFA spiegeln sich die Auswirkungen der Pandemie auf den Kinobesuch wieder. Es ist deshalb sachgerecht, diese Meldestrukturen auch für pandemisch-bedingte Hilfszahlungen an die Filmverleiher zu nutzen.

Wir fordern diesen direkten Anspruch der Verleiher bei Pandemie-bedingten Beschränkungen von Kulturveranstaltungen, denn die Beteiligung der Wertschöpfungskette an den SfK-Hilfen ist zumindest im Kinobereich komplett gescheitert. Da die Verleiher ihre Filme bundesweit auswerten, ist eine zentrale Instanz wie die FFA effizient, wirksam und transparent.

Wir fordern deshalb **den Aufbau einer erweiterten IT-gestützten Referenz-Melde- und Auszahlungsstruktur bei der FFA**, die die Voraussetzung für Hilfszahlungen an die Verleiher und Produzenten schafft. Anknüpfungspunkt sind die monatlich gemeldeten Umsatz- und Besucherzahlen der Filme. Anders als bei der FFG-Referenzförderung nur für deutsche Kinofilme soll der Anspruch auch für ausländische Filmwerke gelten. Die Abwicklung soll auf monatlicher Basis, ähnlich wie bei den SfK-Hilfen, erfolgen. Auf Verleihseite sollen diese Mittel wie Anteile an den Kinoerlösen, also wie die Filmmiete, verbucht werden, so dass die Produzenten gemäß der jeweiligen Verleihverträge Beteiligungsansprüche haben. Das Melde- und Auszahlungssystem soll vollständig digitalisiert organisiert werden; eine monatliche Veröffentlichung der Filme mit Besucherzahlen und – Hilfszahlungen sorgt für umfassende Transparenz. Für dieses Hilfsprogramm müssen natürlich gesonderte Mittel zur Verfügung gestellt und ein eigenes Regelwerk erstellt werden. Die Verleihfirmen haben in den letzten Jahren vor der Pandemie pro Monat durchschnittlich zwischen 30-35 Mio. Euro umgesetzt. Ein Hilfsäquivalent von 30% würde also pro Monat einen Wert von 9-10,5 Mio. Euro entsprechen.

Berlin, im November 2021

Gez. Klingsporn